

II— 231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. Jänner 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

54 / A. B.

Zl. 20.233/1-6-1/72

ZU

Präs. am

120 / J.
14. Jan. 1972B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten STAUDINGER
und Genossen, betreffend Ausgleichszula-
gen zu Zuschußrenten bzw. Bauernpensionen
(No. 120/J)

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß bei der Bemessung der Ausgleichszulage zu den Zuschußrenten bzw. Bauernpensionen zwangsläufig ein gewisser Prozentsatz des Einheitswertes der Übergabsliegenschaft als Einkommen angerechnet werde, ohne Rücksicht darauf, ob der Pensionist tatsächlich ein Ausgedinge habe oder nicht. Für die Zuerkennung der Ausgleichszulage sei jene Pensionsversicherungsanstalt zuständig, von welcher der Pensionist die größere Pension beziehe. In allen Fällen, bei denen die landwirtschaftliche Zuschußrente bzw. die Bauernpension höher ist als die von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bezogene Pension, werde die Ausgleichszulage zur Pension aus der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft eingestellt und die Zuständigkeit für die Zahlung der Ausgleichszulage gehe auf die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern über. Das führe in einigen hundert Fällen dazu, daß der Ausgleichszulagenanspruch ganz oder teilweise verloren gehe und die Betroffenen entweder von Angehörigen oder von der Fürsorge zumindest teilweise oder größtenteils erhalten werden müßten.

- 2 -

Der Oberösterreichische Rentner- und Pensionistenbund habe mit dieser Angelegenheit bereits die Öffentlichkeit befaßt und - wie behauptet werde - vom Bundesminister für soziale Verwaltung die Zusage entsprechender Abhilfe bekommen. Obwohl diese Zusage nun schon Monate zurückliege, sei von der Einleitung gesetzlicher Maßnahmen bisher nichts bekannt.

Schließlich werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1) Haben Sie den Vertretern des Oberösterreichischen Rentner- und Pensionistenbundes gesetzliche Abhilfe in der erwähnten Angelegenheit zugesichert?
- 2) Haben Sie eine solche Zusicherung an irgendwelche andere Personen oder Personenvereinigungen gegeben?
- 3) Wenn ja: welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, diese Zusage einzulösen?
- 4) Sind Sie willens - egal, ob von Ihnen eine Zusage erteilt wurde oder nicht - durch Vorlage eines Entwurfes zur Abänderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dem aufgezeigten Problem zu steuern?
- 5) Wenn ja: Bis wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes zu rechnen?
- 6) Ist Ihnen bekannt, wie groß der Personenkreis ist, der von der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung bzw. von einer allfälligen Abhilfe betroffen sein würde?
- 7) Wie hoch ist der Aufwand, der sich aus der vom Oberösterreichischen Rentner- und Pensionistenbund beantragten Abänderung ergeben würde?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Im Ausgleichszulagenrecht nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz ist für die Ermittlung des Gesamteinkommens des Pensionsberechtigten eine Pauschalanrechnung des Ausgedinges (§ 85 Abs.3 B-PVG.) vorgesehen, während

- 3 -

es in den übrigen Pensionsversicherungsgesetzen eine solche Einrichtung nicht gibt. Mit dem Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sind die Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes nach diesem Bundesgesetz auch für die Bezieher einer Zuschußrente, die bis dahin keinen Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, wirksam geworden. Bei solchen Beziehern einer Bauernpension oder einer Zuschußrente, die schon vor dem Inkrafttreten des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes eine Ausgleichszulage zu Pensionen nach dem ASVG. oder GSPVG. bezogen hatten, konnte es nunmehr zur Einstellung der nach dem ASVG. oder GSPVG. gewährten Ausgleichszulage kommen. Gemäß §§ 292 Abs.5 ASVG., 89 Abs.5 GSPVG. und 85 Abs.6 B-PVG. gebührt nämlich einer Person, die Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung hat, die Ausgleichszulage nur zur höchsten Pension. Da im Hinblick auf die Pauschalanrechnung des Ausgedinges die nach den Vorschriften des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes berechnete Ausgleichszulage in der Regel geringer ist, als die früher zu einer Pension nach dem ASVG. oder GSPVG. gewährte, kam es in solchen Fällen zu einer Minderung oder zum gänzlichen Verlust der Ausgleichszulage.

Zu den einzelnen Fragen, die in diesem Zusammenhang an mich gerichtet wurden, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1):

In einem an den Oberösterreichischen Rentner- und Pensionistenbund gerichteten Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24.6.1971 wurde mitgeteilt, daß erwogen wird, im Rahmen der nächsten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze das Ausgleichszulagenrecht

- 4 -

der einzelnen Pensionssysteme einander anzugleichen und eine Bestimmung zu schaffen, die den Anspruch auf den bisherigen Auszahlungsbetrag wahrt.

Zu 2):

Am selben Tag, also am 24.6.1971, wurde auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von diesem Vorhaben unterrichtet. In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten MELTER, MEISSL und Genossen erklärte ich am 16.8.1971, daß ich dafür eintreten werde, daß im Rahmen der nächsten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze das Ausgleichszulagenrecht der einzelnen Pensionssysteme einander angeglichen und eine Bestimmung geschaffen wird, die den Anspruch auf den bisherigen Auszahlungsbetrag wahrt. Ich fügte hinzu, daß eine solche Bestimmung rückwirkend mit 1.1.1971 auch für die Bezieher einer Zuschußrente geschaffen werden könnte, die bisher eine Ausgleichszulage auf Grund anderer Pensionsversicherungsgesetze bezogen haben und nunmehr nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz eine geringere oder gar keine Ausgleichszulage erhalten.

Zu 3):

Ich habe den Auftrag gegeben, im Rahmen der Vorbereitung einer umfassenden Novellierung des Ausgleichszulagenrechtes in allen Pensionsversicherungsgesetzen die gleiche Pauschalanrechnung eines Ausgedinges vorzusehen, damit in den Fällen des Bezuges mehrerer Pensionen sowie in Wanderversicherungsfällen gewährleistet ist, daß ohne Rücksicht darauf, zu welcher Pension eine Ausgleichszulage gebührt, die Ausgleichszulagen auf Grund derselben Bestimmungen bemessen werden. Weiters habe ich die Vorbereitung einer Übergangsbestimmung veranlaßt, durch die in jenen Fällen, in denen es durch die Pauschalanrechnung des Ausgedinges

- 5 -

zu einer Minderung der bezogenen Ausgleichszulagen kommt, der Anspruch auf den bisherigen Auszahlungsbetrag gewahrt wird.

Zu 4):

Wie aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen ist, bin ich bereit, durch Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe das aufgezeigte Problem einer Lösung zuzuführen.

Zu 5):

Eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit ist nur im Rahmen einer umfassenden Novellierung des Ausgleichszulagenrechtes aller Pensionsversicherungsgesetze möglich. Der Entwurf einer umfangreichen ASVG.-Novelle, der auch eine Regelung des aufgezeigten Problems enthalten soll, wird voraussichtlich im Mai dieses Jahres zur Begutachtung versendet und - vorbehaltlich des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens - im Juni 1972 dem Parlament vorgelegt werden.

Zu 6):

Die Anzahl der Personen, die von dem aufgezeigten Problem betroffen sind, ist von den Pensionsversicherungsträgern nicht erfaßt. Eine Ermittlung würde, wenn überhaupt möglich, großen technischen und finanziellen Aufwand (Programmierung) erfordern. Eine Schätzung der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern läßt vermuten, daß es sich um ungefähr 400 bis 500 Personen handelt. Das sind rund ein Promille aller Ausgleichszulagenbezieher.

Zu 7):

Unter der Annahme, daß die in Aussicht genommene Übergangsbestimmung derzeit für rund 500 Personen vorteilhaft wäre, könnte der Mehraufwand für diesen Personenkreis mit rund 3 Millionen S im Jahr geschätzt werden.

